

Hinweisblatt: Erteilung einer Abfallerzeugernummer

Allgemeine Informationen

Die Abfallerzeugernummer wird bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle im Rahmen des Nachweisverfahrens zur Führung von Nachweisen und Registern benötigt. Wichtig ist hierbei die Unterscheidung in gewerbliche und private Abfallerzeuger.

Gewerbliche Abfallerzeuger, bei denen jährlich insgesamt mehr als 2 t gefährliche Abfälle anfallen, unterliegen dem Nachweisverfahren und der Pflicht zur Führung von Nachweisen und Registern.

Im Rahmen dieses Verfahrens weist der Abfallerzeuger die ordnungsgemäße Entsorgung seiner Abfälle nach. Um hierfür eindeutig identifizierbar zu sein, ist die Abfallerzeugernummer erforderlich.

Von der Nachweispflicht ausgenommen sind private Abfallerzeuger und solche Abfallerzeuger, bei denen nicht mehr als 2 t gefährliche Abfälle jährlich anfallen (Kleinmengenerzeuger).

Wer benötigt eine Abfallerzeugernummer?

Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn gefährliche Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit von mehr als 2 t im Jahr anfallen und diese mittels Einzel- oder Sammelentsorgungsnachweis entsorgt werden sollen.

Bei der Einzelentsorgung muss die Erzeugernummer vor Beginn der Entsorgung zur Nutzung am eANV bei der ZKS-Abfall registriert werden.

Bei einer Sammelentsorgung ist die Registrierung für das eANV nicht erforderlich, aber empfehlenswert.

Wann und wie ist eine Abfallerzeugernummer zu beantragen?

Die Abfallerzeugernummer ist rechtzeitig, das heißt vor Beginn von Bauarbeiten bzw. einer Entsorgung zu beantragen.

Die Beantragung erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars (LINK) per E-Mail, Fax oder Schreiben.

Dem Antrag sind ein Handelsregisterauszug oder eine Gewerbeanmeldung beizufügen.

Sofern der Erzeuger nicht gleich Antragsteller ist, ist eine entsprechende Vollmacht beizufügen.

Die Übersendung kann elektronisch an Nachweisverordnung@lra-nordsachsen.de, per Fax 03421 758 854110 oder

per Post an Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, SG untere Abfallbehörde, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg erfolgen.

Kosten einer Erteilung einer Abfallerzeugernummer

Für die Zuteilung einer Erzeugernummer werden Gebühren erhoben. Der Gebührenrahmen sieht hier eine Gebühr von 30,00 EUR bis 85,00 EUR je erteilter Nummer vor und bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit.

Gemäß § 9 Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) ist immer der Antragsteller der Kostenträger.